



Technisches Reglement der NSK für LOCALE Veranstaltungen

1 Allgemeines (Gilt für Kategorien L1+L2+L3+L4)

Die Ergebnisse von Lärm-, Abgas- und/oder Gewichtsmessungen sind als Tatsachenentscheide zu betrachten und werden ggf. von der Jury sofort geahndet.

1.1 Zugelassen sind Fahrzeuge, die fest immatrikuliert sind (Schilder dürfen nicht hinterlegt sein), über einen gültigen Fahrzeugausweis samt Abgaswartungsdokument (wenn nach VRV/VTS vorgeschrieben) verfügen und deren letzte offizielle Prüfung höchstens 5 Jahre zurückliegt. Händler-, Versuchs- und Tagesschilder, sowie Fahrzeugausweise mit eingeschränktem Verwendungszweck und internationale Fahrzeugausweise sind nicht zulässig. Diese Regelungen gelten analog für ausländische Fahrzeuge.

1.2 Ausserhalb des Wettbewerbsareals haben alle Fahrzeuge den SVG-Vorschriften zu entsprechen, insbesondere beim Zu- und Wegfahren.

1.3 Der Lärmgrenzwert von 98+2 dB(A) nach NSK-Vorschrift (Nahfeldmessung, siehe Anhang) darf für die Dauer der gesamten Veranstaltung nicht überschritten werden.

1.4 Räder

Die Felgen und die Dimension der Reifen sind unter der Bedingung freigestellt, dass die bereiften Räder in die Originalkarosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Aussenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie bedeckt sein muss (Eintrag im Fahrzeugausweis nicht erforderlich).

1.5 Sicherheitsbestimmungen

- Mindestens 3-Punkt-Sicherheitsgurte sowie ein einer anerkannten Norm (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASJ) entsprechender Schutzhelm müssen getragen werden.
- Für alle Fahrer sind lange Kleider (Ärmel und Hosen) sowie geschlossene Schuhe vorgeschrieben. Vollsynthetische Stoffe sind strengstens verboten. Feuerhemmende Schutzkleidung und Handschuhe nach gültigen FIA-Normen sind dringend empfohlen.
- Der Einbau eines Überrollbügels (obligatorisch bei offene Wagen [z.B. Cabriolets, Hard-Top] und Feuerlöschern wird empfohlen (Eintrag nicht erforderlich). Für offene Wagen kann eine serienmässig vom Fahrzeughersteller eingebaute Überrollvorrichtung zugelassen werden, wenn deren Serienmässigkeit und Funktion vom Fahrer nachgewiesen werden kann. Fahrzeuge des Typs Targa (abnehmbares Dachoberteil) sowie solche mit festem einziehbares Dach (Typ Coupé-Cabriolet) werden mit ihrer originalen Überrollstruktur zugelassen, dürfen jedoch ausschliesslich mit geschlossenem und verriegeltem Dach fahren. Eine Reduktion der Platzzahl durch die MFK wegen Überrollbügel hat auf die Kategorieneinteilung keinen Einfluss. Überrollkäfige sind in der Kategorie 1 nicht erlaubt.
- Die Radkappen müssen entfernt werden.

1.6 Zündung

Freigestellt sind Fabrikat und Typ der Kerzen und der Hochspannungskabel sowie der Einbau eines Drehzahlbegrenzers. Serienmässige Begrenzer dürfen nicht abgeändert oder ersetzt oder weggelassen werden.

1.7 Zusätzliches Zubehör

Folgendes zusätzliches Zubehör ist erlaubt:

- Sportlenkrad (Minstdurchmesser 30 cm)
- Spoiler, modifizierte Kühlergrills und Zusatzscheinwerfer, wenn sie dem SVG entsprechen
- Handelsübliche Autosportsitze an Stelle von Fahrer- und Beifahrersitz

2 Fahrzeugeinteilung

2.1 Kategorien

- **Kategorie L1:** Grossserienfahrzeuge mit mindestens 4 Sitzplätzen und Katalysatortechnik VTS/TAFV1 wie sie in die Schweiz importiert werden und im Handel frei erhältlich sind.
- **Kategorie L2:** Serienfahrzeuge mit Katalysatortechnik VTS/TAFV1 mit mindestens 2 Sitzplätzen sowie alle Fahrzeuge, die Änderungen und/oder Ergänzungen über die für die Kategorie L1 zulässigen Grenzen aufweisen.
- **Kategorie L3:** Gleiche Bestimmungen wie für die Kategorie L2, jedoch für Fahrzeuge ohne Katalysatortechnik VTS/TAFV1 und für solche, die vor dem 01.01.1987 erstmals in den Verkehr gesetzt wurden.
- **Kategorie L4:** Strassenverkehrsamtlich geprüfte Katalysator-Fahrzeuge, die über die Bestimmungen der Kategorie L2 hinausgehend modifiziert wurden.

Lärmvorschriften für Wettbewerbsfahrzeuge

1. Messgeräte und Messgrößen

- Gerät gemäss Empfehlung Nr. 123 CEI
- Ergebnis in Dezibel (A)-Einheit ausgedrückt (kurz dB(A))
- Wenn nötig, Überprüfung des Drehzahlmessers im Fahrzeug mittels geeichtem Messgerät

2. Messgelände

- Messplatz betoniert oder asphaltiert, nicht schneebedeckt
- Keine Schallreflektion oder andere Geräuschquelle im Umkreis von 2 Metern um das Mikrofon
- Maximal zwei Personen hinter dem Mikrofon

3. Störgeräusche und Windeinfluss

- Wind- und andere Störgeräusche dürfen nicht mehr als 90 dB(A) betragen.

4. Messanordnung

- Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung
 - gleiche Höhe, jedoch mindestens 20 cm über dem Boden
 - Abstand 50 cm ($\pm 2,5$ cm) von der Auspuffmündung
 - Winkel von 45° ($\pm 10^\circ$) zur Ausströmrichtung
- Doppelauspuff dicht nebeneinander = ein Rohr nach Wahl
- Mehrere Endrohre weit auseinander = jedes Rohr, höchster Wert
- Für alle Kategorien ist die Verwendung einer Geräuschtrennwand nicht zulässig

5. Messmethode

- Getriebe in Neutralstellung, Kupplung ausgerückt
- Motor auf normaler Betriebstemperatur
- Drehzahl stabilisiert
 - bei 4500 /min für Motoren mit Fremdzündung
 - bei Abregeldrehzahl für Dieselmotoren

6. Grenzwert

- $98 + 2$ dB(A)
- Alle Toleranzen bereits im Grenzwert enthalten
- Grenzwert für die Gesamtdauer der Veranstaltung gültig. Reparatur notwendig bei wirkungsloser Auspuffgeräuschdämpfung, ansonsten Ausschluss

7. Auspuffanlagen

- Keine zusätzliche Öffnung zulässig
- Vorrichtung zur vorübergehenden Drosselung oder Umleitung verboten
- Lösbarer Deckel oder Verschlüsse verboten
- Zusätzliche Dämpfungsvorrichtungen in den Endrohren verboten

8. Schlussbestimmungen

- Proteste nach ISG und NSR sind im Bereich dieses Reglements ausgeschlossen